

ANWENDBAR AB DER STEUERPERIODE 2013 (Änderung des StG)

FREIWILLIGE PFLEGE (ART. 31 Abs. 1 Bst. i)

Freiwillige Pflege

Ziele und Allgemeines:

Die gesetzliche Bestimmung begünstigt den Verbleib von betagten und behinderten Menschen zu Hause.

Der Abzug entschädigt die freiwillig Pflegenden.

Für eine zu pflegende Person kann maximal ein Abzug von Fr. 3'000.- geltend gemacht werden.

Wenn die Pflege vom Ehepartner erfolgt, wird der Abzug ebenfalls gewährt.

Voraussetzungen für den Abzug freiwilliger Pflege von betagten Personen

1. Der Steuerpflichtige, welcher den Abzug geltend macht, muss alle Rubriken des Fragebogens für die freiwillige Pflege ausfüllen. Der Inhalt des Fragebogens muss vom Arzt oder vom Sozialmedizinischen Zentrum bestätigt werden.
2. Die gepflegte, betagte Person muss mindestens 65 Jahre alt sein und in keinem Heim wohnen.
3. Die betagte Person ist auf die Hilfe bei den gewöhnlichen Lebenshandlungen angewiesen.
4. Die Hilfe ist regelmässig. Die Hilfe ist unentgeltlich.
5. Der Gesundheitszustand und die erbrachte Pflege müssen vom Arzt oder Sozialmedizinischen Zentrum bestätigt werden.
6. Der Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass ohne die erbrachten freiwilligen Pflegeleistungen die betagte Person in einem Heim platziert werden müsste.
7. Der Abzug wird der pflegenden Person auch dann gewährt, wenn die betagte Person Bezüger einer Hilflosenentschädigung ist.

Freiwillige Pflege von behinderten Personen

1. Wer eine behinderte Person pflegt muss ebenfalls den Fragebogen ausfüllen und die Antworten vom Arzt oder Sozialmedizinischen Zentrum bestätigen lassen.
2. Die Hilfe ist regelmässig und unentgeltlich.
3. Die behinderte Person bezieht eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades.
4. Die behinderte Person wohnt nicht in einer Institution.

5. Der Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigen auf dem Fragebogen die Pflegeleistung, die Situation der gepflegten Person und dass ohne die erbrachte Hilfe die betagte Person in einer Institution platziert werden müsste.

Aufteilung der Pflegedienstleistung

1. Der Fragebogen sieht die Möglichkeit der Erfassung von 3 Personen vor, welche eine betagte oder behinderte Person pflegen.
2. Falls eine Person von mehr als 3 Personen gepflegt wird, kann einer zusätzlicher Fragebogen ausgefüllt werden
3. Im Falle einer Aufteilung der Pflege, wird der Abzug proportional zur im Fragebogen bestätigten Leistung aufgeteilt.

Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Falls die zu pflegende Person während dem Jahr gelegentlich in einem Heim oder einer Institution unterbracht ist, kann der Abzug gewährt werden, wenn der Aufenthalt zu Hause überwiegt.

Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Die neue Bestimmung ist für die kantonalen und kommunalen Steuern ab der Steuerperiode 2013 anwendbar.

Diese neue Bestimmung findet auf die direkte Bundessteuer 2013 keine Anwendung.

Beda Albrecht
Dienstchef


Nicolas Fournier
Adjunkt


Sitten, den 20. Februar 2014